

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

seit 1.4.2003

		Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsberechtigten Person			In Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	In Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern)
		unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre		
§4	Aufenthalt in Gaststätten	nicht erlaubt	nicht erlaubt	bis 24 Uhr	erlaubt	
	Aufenthalt in Aufenthaltsstätten, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	
§5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, z.B. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	nicht erlaubt	nicht erlaubt	bis 24 Uhr	erlaubt	
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. - Bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr	erlaubt	
§6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	
§7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken.)	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	
§8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	
§9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä.	nicht erlaubt	nicht erlaubt	erlaubt	nicht erlaubt	ab 14 Jahren
§10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren * nicht erlaubt seit 1.9.2007	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt*	ab 18 Jahren	
§11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahre“	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	Kinder unter 6 Jahren	„Filme ab 12 Jahre“: Anwesenheit von Kindern ab 6 Jahren gestattet
§12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahre"	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt	
§13	Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahre“	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt	